

Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ländlicher Städte und Gemeinden

"Barrierefreiheit muss immer selbstverständlicher werden", so fordert es beispielsweise das Fachportal nullbarriere.de. Und längst ist klar, dass es in diesem Zusammenhang nicht ausschließlich um die Belange und Bedürfnisse von kleinen Gruppen geht, sondern Barrierefreiheit Menschen in allen Lebenslagen helfen kann. Dieser Anspruch zeigt sich auch schon in der Definition von barrierefreien Lebensräumen, die eben dann barrierefrei und jeder Altersgruppe gerecht sind, "wenn Menschen mit und ohne Behinderung sie gleichberechtigt und ohne besondere Erschwernis oder fremde Hilfe mit anderen erreichen und nutzen können". Somit gilt die Barrierefreiheit als Teil der inklusiven Gesellschaft. Es geht also darum "Orte für alle" zu schaffen, die es jedem ermöglichen sich ohne fremde Hilfe in der Öffentlichkeit zu bewegen und versorgen – sei es als Mensch mit Behinderung oder vorübergehenden motorischen, optischen oder kognitiven Einschränkungen, als Senior oder auch als Elternteil mit Kinderwagen oder Reisender mit schwerem Gepäck. Zudem bezieht sich Barrierefreiheit nicht nur auf Mobilitätseinschränkungen, die zum Beispiel die Benutzung von Krücken, einen Rollstuhl oder auch Rollator erforderlich machen, sondern bedeutet auch, dass beispielsweise Blinde oder Gehörlose sich ohne fremde Hilfe fortbewegen und versorgen können. In Zukunft ist absehbar, dass auf Grund des demographischen Wandels die Anzahl Älterer zunehmen wird. Aktuellen Forschungen der Max-Planck-Gesellschaft zufolge, steigt die Lebenserwartung in Mitteleuropa im Schnitt pro Jahr um weitere drei Monate. Die gleichzeitige Veränderung der sozialen Gefüge, durch die Ältere immer selbstbestimmter agieren wollen und müssen, macht barrierefreie Räume auch im dörflichen Bereich immer notwendiger.

Die zehn Mitgliedskommunen der ILE-Region hesselberg I limes haben daher das Thema Barrierefreiheit in den Fokus gerückt: Nach und nach wollen sie die bestehenden Barrieren in den öffentlichen Bereichen reduzieren und insbesondere bei neuen Bauvorhaben oder Umbaumaßnahmen die Gelegenheit nutzen Barrieren zu beseitigen und die Entstehung Neuer zu verhindern.

Auf den vorliegenden Seiten erhalten Sie weitere Informationen zum Thema, sowie beispielhaften Maßnahmen. Außerdem haben wir einige Informationsplattformen zusammengetragen, geben weiterführende Literaturtipps und Hinweise zu Beratungsstellen.

BARRIEREFREIHEIT IM ÖFFENTLICHEN RAUM

Der öffentliche Raum umfasst öffentliche Straßen und Plätze sowie öffentlich-staatliche Gebäude – hierzu zählen beispielsweise Verwaltungs- oder Gerichtsgebäude oder Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens. Um jedoch eine Stadt oder Gemeinde barrierefrei zu gestalten und so möglichst vielen Menschen eine selbstbestimmte Teilhabe und Versorgung zu gewähren, sollten bei den Planungen auch weitere Einrichtungen der Infrastruktur und Grundversorgung wie zum Beispiel Kirchen oder Bibliotheken miteinbezogen werden.

Jedoch ist zu bedenken, dass es zwar wünschenswert ist, möglichst viele Bereiche und Einrichtungen innerhalb von Kommunen barrierefrei umzugestalten, die Kommune selbst jedoch nur über beschränkte Handlungsmöglichkeiten verfügt, sofern es sich um nicht-öffentliche Einrichtungen handelt. So können Städte und Gemeinden im Bereich privater Einrichtungen wie beispielsweise. Banken, Lebensmittelgeschäfte oder Arztpraxen lediglich in den Dialog mit den Akteuren und auf Unterstützungsmöglichkeiten hinweisen, jedoch keine Umbaumaßnahmen oder ähnliches forcieren.

Auch im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs spielt Barrierefreiheit eine große Rolle und zwar sowohl mit Blick auf die Gestaltung der Haltestellen und Bahnhöfe als auch bei der Ausstattung der Busse und Züge an sich. Jedoch kann auch hier die Kommune auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten nur bedingt Einfluss nehmen: So werden die Buslinien in der Regel von privaten Fahrdienstleistern betrieben und die Fahrpläne vom Landkreis im Rahmen des Öffentlichen Nahverkehrsplans festgelegt.

Festlegungen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum sind an verschiedenen Stellen in Gesetzen, Richtlinien und Normen festgelegt, wobei insbesondere die beiden letzteren jedoch nicht notwendigerweise rechtlich bindend sind. Eine Richtschnur zur barrierefreien Gestaltung des öffentlichen Verkehrs- und Freiraums sowie öffentlich zugängliche Gebäude bieten Teil 3 und 1 der DIN-Norm "18040 Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen". Sie beschreiben Grundregeln wie Maße für benötigte Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Personen oder Grundanforderungen zur Information und Orientierung.



Doch auch Sie selbst können dazu beitragen Barrieren in Ihrer Stadt oder Gemeinde abzubauen: Denn oftmals blockieren wir ganz unwissentlich und ungewollt Durchgänge für Rollstuhlfahrer oder unterbrechen Leitsysteme für Blinde, indem wir beispielsweise unsere Autos unachtsam abstellen. Achten Sie daher bei der Lektüre auf dieses Symbol • und helfen Sie Ihrer Kommune auf dem Weg zur Barrierefreiheit.

BARRIEREFREIE GESTALTUNG DES ÖFFENT-LICHEN RAUMS

Gestaltung von Gehwegen

Die Flächen für Fußgänger sind so zu bemessen, dass für die Verkehrsteilnehmer mit dem größten Flächenbedarf dies sind in der Regel Rollstuhlfahrer, Menschen, die auf Gehhilfen angewiesen sind oder auch Eltern mit Kinderwagen - eine gleichberechtigte Teilhabe gesichert ist. Das bedeutet, dass ausreichend Platz vorhanden sein muss, um zum Beispiel das Ausweichen mit dem Rollstuhl zu ermöglichen - hierfür werden 1,80 m veranschlagt. Auch Durchgänge müssen für Rollstuhlfahrer oder Nutzer anderer Gehhilfen passierbar sein und sollten daher eine Breite von 90 cm aufweisen. Darüber hinaus sollten Gehwege über einen Sicherheitsabstand zur Fahrbahn oder Hauswänden verfügen. Die Gehwegbegrenzung sollte sich zudem durch eine gewisse Höhe oder einen Materialwechsel von der Fahrbahn oder anderen angrenzenden Gebieten abheben, um sie für Blinde mit dem Langstock ertastbar zu machen. Auch die Neigung bzw. das Gefälle sollten möglichst gering sein, damit insbesondere für Menschen mit motorischen Einschränkungen keine zusätzlichen Hürden entstehen.

Gerade in ländlichen Städten und Gemeinden mit historisch gewachsenen Dorfkernen oder Altstadtgebieten, können solche Anpassungen jedoch schwer umsetzbar sein: In den engen Straßen und Gassen sind oftmals keine oder nur sehr schmale Gehwege vorhanden. Auch lassen sich Steigungen auf Grund der geographischen Gegebenheiten vor Ort teilweise nicht vermeiden und auch nicht entfernen.

❖ Leider werden in den Städten und Gemeinden teilweise die Gehwege "künstlich verkleinert": Anwohner oder Besucher parkem ihre PKWs unwissentlich auf den Bordsteinen oder vor den abgesenkten Bordsteinkanten ab, ohne dabei zu bedenken, dass sie dadurch das Vorankommen von Menschen mit Gehhilfen oder Kinderwagen erschweren. Denken Sie das nächste Mal daran, nach dem Abstellen Ihres Wagens zu überprüfen, ob zum Beispiel ein Rollstuhlfahrer in der Lage sein würde Ihren Wagen zu passieren.

❖ Auch Einzelhändler oder Dienstleister bedenken beim Aufstellen ihrer Werbeaufsteller oder Angebotstafeln manchmal nicht, dass diese ein Hindernis für bestimmte Personen darstellen können. Erinnern Sie auch ihr Personal daran, darauf zu achten keine versehentliche Stolperfallen für Blinde oder Blockaden für gehbehinderte Menschen zu stellen.

Oberflächengestaltung

Auch die Oberfläche der Straßen und Wege sollte insbesondere für die Benutzung durch Menschen mit einer Gehbehinderung eben, stufenlos, fugenarm, griffig und rutschhemmend sein. Dies kommt auch Familien mit kleinen Kindern zu Gute, da sie dadurch erschütterungsfrei gestaltet sind und das Schieben eines Kinderwagens deutlich erleichtern. Für blinde oder Menschen mit eingeschränkter Sehstärke wird zudem die Gestaltung mit farblichen Kontrasten zur Orientierung oder eine taktile Erkennbarkeit (zum Beispiel mit dem Langstock) empfohlen. Beispiele für passende Beläge sind Pflasterziegel, Betonsteinpflaster großformatige Natursteinplatten oder auch sandgeschlämmte Decken für Wege in Parks.

Auch hier muss wieder daran erinnert werden, dass viele Städte und Gemeinden Bayerns nach wie vor über ihre historischen Altstadtkerne verfügen und Gehwege, Plätze sowie teilweise auch Straßen mit Kopfsteinen gepflastert sind. Während früher der oftmals "unästhetische" Weg gewählt wurde, die Pflastersteine unter einer dicken Asphaltschicht zu begraben, werden heute immer öfter Abschleifungen vorgenommen, um das Pflaster glatter zu machen und die Erschütterungen zu verringern. Alternativ kann das Kopfsteinpflaster auch durch speziell geschliffene und somit glattere, fugenarme Pflastersteine ersetzt oder unterbrochen werden. Auf diese Weise kann das eigentliche Stadtbild erhalten werden, Barrieren jedoch gleichzeitig reduziert.

☑ Für Ihre vorbildliche Verbindung von Denkmalschutz und Barrierefreiheit erhielt die Stadt Dinkelsbühl das

Signet "Bayern Barrierefrei – Wir sind dabei!". Die Stadt verfügt über eine historische Altstadt und somit auch ein mittelalterliches Relikt, das auf Dauer ganz schön schmerzen kann: Straßenpflaster, das älteren, gehbehinderten oder sehgeschädigten Menschen, Familien mit Kinderwagen, Menschen im Rollstuhl oder Radfahrern gleichermaßen zu schaffen macht. Doch gehört das Pflaster zum Stadtbild, weswegen sich die Dinkelsbühler davon nicht trennen wollten, daher entschied man sich – im wahrsten Sinne des Wortes – für einen anderen Weg und schuf Wege aus flachen, eng verfugten Platten, die das Vorankommen für alle erleichtern und sich wunderbar ins Stadtbild einfügen. Jedoch konnte die Altstadt nicht auf einen Streich saniert werden, daher werden bei zukünftigen Umbau- oder Sanierungsmaßnahmen auch die Gehwegbeläge ausgetauscht.



Vorher: große Pflastersteine mit großen Fugen (Quelle: Bayern barrierefrei)



Nachher: fugenarme Steinplatten erleichtern das Vorankommen für Jedermann (Quelle: Bayern barrierefrei)

Leitsysteme für Blinde und Menschen mit Sehbehinderung

Orientierungshilfen, die nicht vom Sehvermögen abhängig sind, können Blinden und sehbehinderten Menschen das Zurechtkommen im öffentlichen Raum erleichtern und Orientierungsprobleme reduzieren. Wichtig ist dabei, dass die Systematik wiederkehrend sein sollte und durchgehende Wege erschlossen werden (zum Beispiel von der Arztpraxis zur nächsten Bushaltestelle), so dass die Betroffenen eine durchgehende und einheitliche Orientierungshilfe zur Verfügung haben. Die Leitsysteme sollten

für sehbehinderte Menschen visuell kontrastreich und für blinde Menschen taktil (in Form von Bodenindikatoren oder einen Wechsel im Oberflächenbelag) erkennbar sein. Es bedarf jedoch nicht immer solcher speziellen Bodenindikatoren, denn auch Hauswände, Bordstein- oder Rasenkanten, bestimmte Gehwegstrukturen oder Geländer können als Leitelemente dienen.

Besonders in Städten und Gemeinden mit historischen Stadtkernen, können Barrierefreiheit und Denkmalschutz in Konflikt geraten: Die weißen Bodenindikatoren verändern das originale Stadtbild, weswegen einige Städte und Gemeinden darauf zurückgreifen, die ertastbaren Fugen direkt in das bestehende Pflaster zu fräsen.



Blindenleitsysteme werden in den Boden eingefräst (Quelle: B4B Wirtschaftsleben Schwaben)

❖ Versuchen Sie darauf zu achten keine Leitsysteme zu blockieren, in dem Sie darauf ein Fahrzeug abstellen oder Angebotstafeln darauf platzieren. Zudem sollten auch Plakate zum Beispiel für den Wahlkampf oder zum Bewerben von Veranstaltungen so hoch angebracht werden, dass sich Blinde nicht den Kopf daran stoßen können, denn mit dem Langstock sind sie für sie nicht ertastbar und somit unsichtbar.

Straßenquerungen

Um das Überqueren von Straßen auch für geh- oder sehbehinderte Menschen ohne Probleme zu ermöglichen, gilt es Überquerungsstellen einzurichten. Dies bedeutet in der Regel eine Absenkung des Bordsteins an Straßeneinmündungen und Ampeln, um Rollstuhl- oder Rollatornutzern das Überqueren der Straße ohne besondere Erschwernis zu ermöglichen. Für Blinde Menschen müssen diese Stellen eindeutig auffindbar und zum Beispiel durch Aufmerksamkeitsfelder taktil als solche erkennbar sein, um Gefahrensituationen zu vermeiden.

Gibt es Ampeln, beispielsweise zur sicheren Überquerung vielbefahrener Straßen, müssen deren Grünphasen auch

für gemütlich gehende Menschen lang genug sein. Akustische Signale erleichtern zudem das Auffinden von Ampeln für Menschen mit einer Sehbehinderung. Auch das Grünsignal kann zum Beispiel in Form eines Freigabetons oder durch einen Vibrationsalarm am Taster für Blinde wahrnehmbar gemacht werden.



Unten am Ampelschalter befindet sich manchmal ein Vibrationsalarm für Blinde (Quelle: AMD-Netz)

Barrierefreie Gestaltung öffentlicher Gebäude

Um auch als mobilitätseingeschränkte Person das Gebäude erreichen zu können, sind in der Nähe der barrierefreien Zugänge Behinderten-Parkplätze auszuweisen. Der Eingangsbereich selbst sollte gut auffindbar sein, das bedeutet, dass er kontrastreich gestaltet und ausreichend beleuchtet ist und blinde Menschen über tastbare Leitelemente dorthin geleitet werden. Er sollte weder über Stufen noch Schwellen verfügen. Eine automatische Türöffneranlage ermöglicht es Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator ohne fremde Hilfe das Gebäude zu betreten.

Innerhalb des Gebäudes muss ausreichend Platz für Rollstuhlfahrer oder Nutzer von Rollatoren vorhanden sein: Sowohl die Flure als auch die Türstöcke müssen entsprechend breit sein. Die oberen Stockwerke sollen, sofern sie für die Öffentlichkeit zugänglich sind, über Aufzüge erreichbar sein, deren Bedienung auch als Mensch mit Sehoder Hörbehinderung möglich ist.

Gerade in ländlichen Kommunen sind öffentliche Einrichtungen oftmals in alten, unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden untergebracht. Bei Umbaumaßnahmen zugunsten der Barrierefreiheit, steht diese dann oftmals im Konflikt mit dem Denkmalschutz – denn eine barrierefreie Bauweise und Denkmalschutz stehen in der Rechtsordnung gleichberechtigt, somit müssen häufig Kompromisse gefunden werden.

☑ Das Ziviljustizzentrum Würzburg ist ein Beispiel dafür, wie eine Generalsanierung mit barrierefreien Aspekten in

einem historischen, teilweise denkmalgeschützten Gebäude gelingen kann. Die oberste Baubehörde und das bayerische Justizministerium haben "Empfehlungen für den Bau von Justizgebäuden" herausgegeben, die auch die Barrierefreiheit berücksichtigt. In Justizgebäuden sollten besonders die allgemeinen Bereiche wie Eingänge und die öffentlich zugänglichen Sitzungssaalbereiche barrierefrei sein, ebenso ist auf die Anforderungen von Beschäftigten mit Behinderung zu achten. Im Ziviljustizzentrum ist eine gelungene Verbindung von Alt und Neu im Foyer zu erkennen: Der Eingangsbereich ist über eine Rampe stufenlos begehbar. Die besonders publikumsintensiven Bereiche, wie Sitzungssäle, sind im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss. Weitere Einrichtungen sind mittels zwei Aufzügen zu erreichen. Die Fahrstühle sind visuell und audiell barrierefrei ausgestattet, beispielsweise sind die Etagen in Blindenschrift gekennzeichnet und das erreichte Stockwerk wird akustisch angesagt. Vor der freitragenden Treppe und den Säulen im Erdgeschoss sind Bodenindikatoren in den Muschelkalk-Fußboden eingefräst. An den Handläufen der Treppen wurden Prägungen angebracht, an denen blinde und sehbehinderte Menschen die jeweilige Etage erkennen können.



Handlauf mit taktil erkennbaren Elementen für Blinde (Quelle: Bayern barrierefrei)

INFORMATIONS- UND VERNETZUNGSPLATT-FORMEN

Beratungsstelle Barrierefreiheit

Die Bayerische Architektenkammer hat ihre Beratungsstelle Barrierefreiheit in den 1980er-Jahren eingerichtet. Zunächst konzentrierte sich das Beratungsangebot auf das Thema "Bauen und Wohnen". Heute erstreckt es sich auf alle Lebensbereiche.

Neben der Betreuung der Beratungsstelle Barrierefreiheit stellt die Bayerische Architektenkammer einen Leitfaden für Architekten, Fachingenieure, Bauherren und Interessierte zur Verfügung und schafft damit einen Überblick über die Planungsgrundlagen.

Bayern Barriererfrei

barrierefrei.bayern.de ist eine Plattform der Bayerischen Staatsregierung, die von sogenannten AHA-Fakten zur Barrierefreiheit über Praxisbeispiele oder gesetzliche Vorgaben bis hin zu Anlaufstellen und Kontakten rund um das Thema Barrierefreiheit informiert. Auch Zukunftsthemen wie "ein Rollstuhl steigt Stufen" werden thematisiert und zeigen die vielfältigen Innovationen und kreativen Handlungspotentiale im internationalen Kontext in diesem Feld auf.

Im Rahmen von Bayern barrierefrei wird auch das Signet "Bayern barrierefrei" von der Bayerischen Staatsregierung für konkrete, beachtliche Beiträge zur Barrierefreiheit in Bayern vergeben. Das Signet ist ein Zeichen der Anerkennung für alle, die in Bayern Barrieren abbauen. Es ist aber auch Ansporn, noch mehr für Barrierefreiheit zu tun. Es ist keine Zertifizierung, der bürokratische Aufwand wäre zu groß. Ausgezeichnet werden können sowohl private Unternehmen und Institutionen sowie zum Beispiel auch öffentlich zugängliche Gebäude im staatlichen Bereich.

Plattform nullbarriere.de

Die Plattform nullbarriere.de bietet Informationen und eine Datenbank mit zahlreichen Fachbeiträgen rund um das barrierefreie planen, bauen und wohnen. Mit den DIN-Normen, Gesetzen und Lösungspotenzialen soll eine barrierefreie Umwelt gefördert werden. Zudem können bundesweite Anbieter von Produkten, Dienstleistungen oder Hilfsmittel zur Barrierefreiheit Partner von nullbarriere.de werden und das große Netzwerk nutzen, um einen Beitrag zur barrierefreien Umwelt zu leisten.

Wheelmap.org

Wheelmap.org ist eine Onlinekarte, die Informationen über die Rollstuhlgerechtigkeit öffentlicher Orte gibt. Wenn Sie also planen einen für Sie unbekannten Ort gemeinsam mit einer mobilitätseingeschränkten Person zu besuchen, so können Sie sich hier bereits im Vorfeld informieren. Als Nutzer der Karte kann man auch selbst Informationen zu Orten eingeben – so wächst das Informationsangebot durch die Schwarmintelligenz stetig an.

Umsetzungsbegleitung ILE-Region hesselberg I limes

c/o Entwicklungsgesellschaft Region Hesselberg mbH Hauptstraße 11, 91743 Unterschwaningen Hannes Bürckmann & Linda Kemmler

ile-hesselberg-limes@neulandplus.de

https://www.region-hesselberg.de/seite/395745/ile-hesselberg-limes.html

Die Markierungen entsprechen einem einfachen Ampelsystem: Ist ein Ort grün markiert ist er rollstuhlgerecht, ist er orange so ist er teilweise rollstuhlgerecht und verfügt am Eingang über maximal eine Stufe, die nicht höher als 7 cm ist, alle wichtigen Räume sind zudem stufenlos erreichbar. Ist der Ort rot markiert so ist er nicht rollstuhlgerecht ausgebaut.

Die Karte steht sowohl über den Browser als auch als App für ios oder Android zur Verfügung.

Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.

Der Bayerische Blinden- und Sehbehindertenbund e.V. ist die Selbsthilfeorganisation der über 80.000 blinden und sehbehinderten Menschen in Bayern. Der Verein ist auch für Menschen da, die langfristig von Blindheit oder einer Sehbehinderung bedroht sind. Er steht für Teilhabe und Selbstbestimmung blinder und sehbehinderter Menschen und Menschen, deren Augenerkrankung zu Blindheit führen kann.

Der Verein berät und informiert blinde und sehbehinderte Menschen zu Hilfsmitteln und Unterstützungsmöglichkeiten im Alltag. Er klärt auf über die Gefahren von Erkrankungen, die zu Blindheit oder Sehbehinderung führen können. Der Verein betreibt politische Arbeit in Verbänden, Wirtschaft und Öffentlichkeit zu den Themen: Barrierefreiheit, Teilhabe und Inklusion von blinden und sehbehinderten Menschen.

WEITERE BEISPIELE FÜR BARRIEREFREIE PROJEKTE IN STÄDTEN UND GEMEINDEN

Die barrierefreie Gemeinde

Die Umsetzung der Barrierefreiheit im öffentlichen Raum ist insbesondere für die Städte und Gemeinden eine große Herausforderung. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat deshalb im Jahr 2014 das Modellvorhaben "Die barrierefreie Gemeinde" auf den Weg gebracht.

Sechzehn Städte und Gemeinden wurden mit Mitteln des Freistaates für modellhafte städtebauliche Planungen und Forschungen gefördert und fachlich unterstützt.

Gefördert durch



